

EUROPÄISCHE KOMMISSION

JURISTISCHER DIENST

Brüssel, den 29.5.2008
JURM(2008) 9113 BE/me

**AN DEN HERRN PRÄSIDENTEN UND DIE DAMEN UND HERREN
MITGLIEDER DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST
DER EUROPÄISCHEN UNION**

SCHRIFTSATZ

**gemäß Artikel 78 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst
der europäischen Union (Antrag auf Vorabentscheidung des Gerichts über die
Unzulässigkeit der Klage)**

in der Rechtssache F-132/07

Herr Guido STRACK, wohnhaft in Köln (Deutschland), vertreten durch Rechtsanwalt
Heinrich Tettenborn, Augsburg (Deutschland)

- Kläger-

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Herrn Julian
CURRALL, Rechtsberater im Juristischen Dienst und Frau Dr. Barbara Eggers, Mitglied
des Juristischen Dienstes der Kommission; Zustellungsanschrift: Antonio Aresu, Berater
im Juristischen Dienst der Kommission, Bâtiment Bech, 5 rue A. Weicker, L-2725
Luxembourg,

- Beklagte-

wegen

einer Klage auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission vom 19.6.2007 und
20.7.2007, über einen Antrag des Klägers auf Genehmigung der Veröffentlichung und
Verwendung von Dokumenten und Informationen von denen er während seiner Tätigkeit
Kenntnis erhalten hat, zur Erhebung einer Strafanzeige, mangels Bestimmtheit nicht zu
entscheiden.

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgien. Telefon: (32-2) 299 11 11.
Büro: Berl-2/16. Telefon: Durchwahl (32-2) 2991794. Telefax: (32-2) 2961846.

E-mail: Barbara.Eggers@ec.europa.eu

Die Beklagte begründet ihre Einrede der Unzulässigkeit und den Antrag auf Entscheidung über die offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (im Folgenden: „GÖD“) wie folgt:

I. RECHTLICHER RAHMEN

1. Artikel 17 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: "Statut") bestimmt:

Artikel 17

(1) Der Beamte enthält sich jeder nicht genehmigten Verbreitung von Informationen, von denen er im Rahmen seiner Aufgaben Kenntnis erhält, es sei denn, diese Informationen sind bereits veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich.

(2) Diese Verpflichtung besteht für den Beamten auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst.

2. Artikel 17a des Statuts sieht vor:

Artikel 17a

(1) Der Beamte hat das Recht auf freie Meinungsäußerung unter gebührender Beachtung der Grundsätze der Loyalität und Unparteilichkeit.

(2) Der Beamte, der die Absicht hat, eine Angelegenheit, die die Arbeit der Gemeinschaften betrifft, der Öffentlichkeit bekannt zu machen oder bekannt machen zu lassen, unterrichtet unbeschadet der Artikel 12 und 17 hierüber zuvor die Anstellungsbehörde. Kann die Anstellungsbehörde nachweisen, dass diese Angelegenheit den Interessen der Gemeinschaften ernstlich schaden könnte, unterrichtet sie den Beamten innerhalb von 30 Arbeitstagen schriftlich über ihre Entscheidung. Ist dem Beamten innerhalb des angegebenen Zeitraums eine solche Entscheidung nicht zugegangen, gilt dies als Nichterhebung von Einwänden seitens der Anstellungsbehörde.

3. Artikel 19 des Statuts gebietet:

Artikel 19

Der Beamte darf die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht ohne Zustimmung seiner

Anstellungsbehörde vor Gericht vorbringen oder über sie aussagen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Interessen der Gemeinschaften es erfordern und die Versagung für den Beamten keine strafrechtlichen Folgen haben kann. Diese Verpflichtung besteht für den Beamten auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst.

Absatz 1 gilt nicht für Beamte oder ehemalige Beamte, die in Sachen eines Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten der drei europäischen Gemeinschaften vor dem Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften oder vor dem Disziplinarrat eines Organs als Zeuge aussagen.

II. SACHVERHALT UND VERFAHREN

4. Die Kommission bestreitet nicht die Sachverhaltsdarstellungen des Klägers in Rn. 3-4 der Klageschrift. Es ist aber zu ergänzen, dass die vom Kläger übermittelte CD eine unübersehbare Flut von Dokumenten enthält, von denen ein Grossteil nur über Windows Picture and Fax Viewer in gebündelter Form zugänglich ist. Des Weiteren sind die Dokumente auf der CD vollkommen wahllos gespeichert. Die nunmehr in Anlage A.2 beigefügte Auflistung wurde nicht mit dem Antrag auf Genehmigung nach Artikel 17, 17a und 19 des Statuts vom 9. April und 11. Mai 2007 beigefügt, sondern erst im Zusammenhang mit der zweiten Beschwerde am 11. Oktober 2007. Die CD kann als Beweisstück jederzeit dem Gericht übermittelt werden.
5. Ergänzend zu Rn. 5 der Klageschrift ist auch der Inhalt des Schreibens der Anstellungsbehörde vom 19.6.2007 (Anlage A.5) hier zusammenfassend wiederzugeben. Darin ersuchte die Anstellungsbehörde den Kläger, seine Anträge vom 9. April 2007 und 11. Mai 2007 genauer zu präzisieren, indem er die einzelnen Dokumente vorlege, deren Verwendung er plant, und darin auch anzugeben, welche Dokumente er im Rahmen einer nationalen Strafverfolgung gegen die Herren Kinnock, Kallas und O'Sullivan sowie verschiedene Direktoren beim OLAF und OPOCE zu verwenden gedenke.
6. Der Kläger weigerte sich in der Folge im Rahmen eines Wechsels von e-mails wiederholt, seinen Antrag näher zu bestimmen.
7. Im Rahmen der Entscheidung über die zugrundeliegende Beschwerde vom 20.7.2007 (Anlage A.7) stellte die Anstellungsbehörde nochmals klar, dass sein

Antrag nicht hinreichend bestimmt zur Bearbeitung ist und stellte die abschließende Position der Verwaltung klar, dass sie hierüber keine Entscheidung treffen kann. Um dem Kläger bei der Formulierung eines präzisen Antrags zu helfen, informierte die Anstellungsbehörde ihn grundsätzlich über vier Fallgruppen von Dokumenten.

8. Die Beklagte bestreitet nicht die Darstellungen in Rn. 10-12 der Klageschrift, sofern der Kläger darin keine Rechtsmeinungen äußert.
9. Mit Klageschrift, die bei der Kanzlei des Gerichts am 30. November 2007 eingegangen ist, hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.
10. Er beantragt:
 - (1) Die Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2007, sowie die jene ergänzenden stillschweigenden Entscheidungen vom 9. August 2007 und 11. September 2007 und die Entscheidung vom 9. November 2007 insoweit aufzuheben, als diese die Anträge des Klägers vom 9. April 2007, 11. Mai 2007 und 11. Oktober 2007 auf Genehmigung zur Veröffentlichung von Dokumenten (unter allen rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere Artikel 17, 17a, 19 und 24 des Beamtenstatuts sowie etwaigen urheberrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen) und zur Erstattung von Strafanzeigen gegen (Ex-Kommissare) und Kommissionsbeamte ablehnen;
 - (2) Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine Schadensersatz in Höhe von mindestens 10.000 EURO, für den, durch die aufzuhebenden Entscheidungen entstandenen immateriellen gesundheits- und moralischen Schaden des Klägers, zu zahlen;
 - (3) die Kosten des Verfahrens der Europäischen Kommission aufzuerlegen.
11. Die Klage wurde der Kommission am 10. Dezember 2007 zugestellt. Mit Schreiben vom 16. November 2007 wurde eine Güteverhandlung für den 4. Dezember 2007 anberaumt. Im Rahmen dieser Güteverhandlung wurde auch diese Klage ausführlich erörtert. Der Kläger nahm die vorliegende Klage zunächst zurück, sagte aber trotz monatelangen Verhandlungen mit Schreiben vom 5. März 2008 einen weiteren Gütetermin am 6. März 2008 kurzfristig ab und erklärte sich hiernach nicht mehr zur Fortführung der Güteverhandlungen bereit.
12. Während der Dauer der Güteverhandlungen gewährte das GÖD sukzessive eine Reihe von Fristverlängerungen mit Schreiben vom 6.12.2007, 21.1.2008 und 11.3.2008, aus denen schlussendlich die Frist vom 30. Mai 2008 resultierte.

III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage

13. Die vorliegende Einrede gemäß Artikel 78 der Verfahrensordnung dieses Gerichts ist innerhalb der hierfür gesetzten Fristen erhoben. Wie in Rn. 12 beschrieben, wurde die Frist für die Klagebeantwortung mehrfach verlängert. Eine Fristverlängerung für die Klagebeantwortung schließt nicht aus, dass die Beklagte innerhalb dieser Frist eine Einrede der offensichtlichen Unzulässigkeit erhebt¹. Dies gilt in jedem Fall, wenn, wie in diesem Fall, bereits deutlich vor Ablauf der Fristen für die Einrede der Unzulässigkeit (in diesem Fall sogar vor Zustellung der Klage) ein Güteversuch angeregt wird und im Hinblick darauf eine Fristverlängerung gewährt wird.
14. Der Kläger begehrt die Aufhebung einer angeblichen Entscheidung der Kommission, ihm die Veröffentlichung und Verwendung von einer großen Anzahl von Dokumenten zum Zwecke der Strafverfolgung von Kommissaren und hohen Kommissionsbeamten nicht zu genehmigen.
15. Die Klage ist jedoch bereits gemäß Artikel 91 Abs. 2 des Statuts unzulässig, weil keine den Kläger beschwerende Entscheidung im Sinne von Artikel 90 Abs. 1 des Statuts sowie keine Beschwerdeentscheidung gemäß Artikel 90 Abs. 2 des Statuts vorliegt.
16. Wie sich aus der Antwort der Anstellungsbehörde vom 12.1.2007 ergibt, wurde sein Antrag nicht abschlägig beschieden. Er wurde vielmehr gebeten, seinen Antrag hinreichend zu präzisieren.

¹ Beschluss des Gerichts Erster Instanz vom 10. Juli 2002, *Comitato organizzatore del convegno internazionale "Effetti degli inquinamenti atmosferici sul clima e sulla vegetazione/Kommission*, T-387/00, Slg. 2002 Seite II-3031, Rn. 33-35.

17. Nach ständiger Rechtsprechung ist der Gegenstand eines Antrags nach Artikel 90 Abs. 1 des Statuts hinreichend genau anzugeben, damit die angerufene Behörde in Kenntnis der Sache darüber befinden kann.²
18. Die Anforderungen an die Bestimmtheit bemessen sich anhand der Umstände des Einzelfalls. Hierbei sind insbesondere die Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen der anwendbaren Normen zu beurteilen.
19. Vorliegend geht es um einen Antrag auf Genehmigung einer Verbreitung von Informationen bzw. Tatsachen, von denen der Kläger während seiner Arbeit bei der Kommission Kenntnis erhalten hat. Die Dokumente sollen veröffentlicht und verschiedenen nationalen Strafverfolgungsbehörden zugänglich gemacht werden.
20. Gemäß Artikel 17, 17a und 19 des Statuts ist im Wesentlichen zu prüfen, ob eine Verbreitung der Tatsachen den Interessen der Gemeinschaft ernstlich schaden, bzw. diese gefährden würde und eine Abwägung mit den Interessen des Klägers vorzunehmen.
21. Eine Strafanzeige gegen einen ehemaligen Kommissar, einen amtierenden Kommissar, einen ehemaligen Generalsekretär, die Generaldirektoren des OLAF und des OPOCE sowie weitere Direktoren dieser Dienste wäre *prima facie* geeignet, den Interessen der Gemeinschaft erheblichen und ernstlichen Schaden zuzufügen.
22. Zur gleichen Zeit, ist ein solcher Schaden gegen die Freiheit der Meinungsäußerung des Klägers und seine rechtsstaatlichen Rechte abzuwägen.
23. Angesichts der Schwere des Vorwurfes und dem verfolgten Ziel bestimmte Dokumente zur Erstattung einer Strafanzeige in verschiedenen Mitgliedstaaten zu nutzen, ist es unbedingt erforderlich, dass der Kläger in seinem Antrag jedes Dokument kurz benennt und erklärt, in welcher Form es zur Erhebung einer Strafanzeige notwendig ist.
24. Angesichts des Zweckes der Verbreitung der Tatsachen und der Komplexität des von Herrn Strack unterbreiteten Sachverhalts, ist es nicht möglich, eine CD mit einer Flut von Daten, die unübersichtlich gespeichert sind, zu sichten, und dann

² Urteil des Gerichtshofs vom 12 März 1975, *Küster / Parlament*, Rs. 23/74, Slg. 1975, S.353, Rn. 11.

ohne eine genauere Erklärung der Bedeutung jedes Dokuments, eine so weitreichende Entscheidung zu treffen.

25. Der Kläger kann hiergegen nicht einwenden, dass hinsichtlich der Dokumente auf der CD ja keine stärkere Form der Bestimmtheit denkbar wäre.³ Wie soeben dargelegt, fehlt es insbesondere an einer genaueren Erklärung, was der Kläger mit den bestimmten Dokumenten zu zeigen wünscht, und für welches Publikum.
26. Des Weiteren sind auf der CD offensichtlich auch Dokumente enthalten, die keiner Genehmigung bedürfen. Unter solchen Umständen, war es schlicht unmöglich, eine Entscheidung zu treffen, ohne dass der Kläger seine Intentionen genauer darlegt.
27. Neben der sachlichen Unmöglichkeit, vorliegend inhaltlich über den unbestimmten Antrag des Klägers zu entscheiden, enthält die Verpflichtung des Beamten, einen Antragsgegenstand hinreichend zu bestimmen, auch einen Aspekt der Zumutbarkeit. Es würde nämlich gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und den Grundsatz der effizienten Verwaltung verstoßen, wenn Kommissionsbeamte bereits erhebliche Ressourcen aufwenden müssten, um eine Flut von Dokumenten auf einer CD zu sichten, und zu mutmaßen, wozu jedes einzelne Dokument dienen könnte, ohne dass der Antragsteller auch nur die geringste Übersicht über die Dokumente und den hiermit verfolgten Zweck zur Verfügung stellt. Dies wird auch dadurch untermauert, dass Artikel 17a des Statuts eine Zustimmungsfiktion nach Ablauf von 30 Tagen enthält, die eine Behandlung des Antrags innerhalb von 20 Arbeitstagen durch verschiedene Dienste notwendig macht.
28. Die Bitte um nähere Erläuterung unter Nennung verschiedener Kriterien in der Antwort vom 20.7.2007, anhand derer der Kläger selbst eine Reihe von Dokumenten hätte aussortieren und dann nur die geringere Anzahl erheblicher Dokumente (mit einer kurzen Erklärung verbunden) der Kommission hätte vorlegen können, ist vor diesem Hintergrund verhältnismäßig und greift nicht ungebührlich in das Recht des Klägers auf freie Meinungsäußerung sowie das Rechtsstaats- und Transparenzprinzips ein.

³ Klageschrift, Rn. 28.

29. Entgegen der Ansicht des Klägers in Rn. 22 der Klageschrift gelten das Recht auf freie Meinungsäußerung, sowie das Transparenz und das Rechtsstaatsprinzip nämlich nicht unbegrenzt.⁴ Vielmehr werden diese wichtigen Grundrechte durch die Regelungen des Statuts insofern begrenzt als ein Beamter der Kommission Tatsachen, von denen er im Zusammenhang mit seiner Arbeit für die Kommission Kenntnis erhalten hat, vor Veröffentlichung angeben und sich eine Genehmigung einholen muss. Dies entspricht der ebenfalls in Artikel 287 EGV niedergelegten Loyalitäts- und Diskretionspflicht von Beamten sowie dem Interesse der Institution.
30. Entgegen der Auffassung des Klägers in Rn. 22 und 23 der Klage entbindet auch die Fürsorgepflicht den Kläger nicht von seiner Verpflichtung, einen hinreichend bestimmten Antrag zu stellen. Dies ist ein Missverständnis des Umfangs der Fürsorgepflicht, die den Beamten nicht davon entbindet, mit seiner Anstellungsbehörde in loyaler Weise zu kooperieren.
251. Die Fürsorgepflicht der Verwaltung gegenüber ihren Bediensteten spiegelt das Gleichgewicht zwischen den wechselseitigen Rechten und Pflichten wider, welches das Statut in den Beziehungen zwischen der Behörde und den Bediensteten des öffentlichen Dienstes geschaffen hat. Diese Fürsorgepflicht sowie der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung gebieten es insbesondere, dass die Behörde, wenn sie über die Situation eines Beamten entscheidet, sämtliche Umstände berücksichtigt, die geeignet sind, ihre Entscheidung zu beeinflussen, und dass sie dabei nicht nur dem dienstlichen Interesse, sondern auch dem Interesse des betroffenen Beamten Rechnung trägt.
32. Allerdings wurde ebenfalls in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass die Fürsorgepflicht nicht das Gleichgewicht zwischen Behörde und Bediensteten verschieben kann, indem auf ihrer Grundlage neue Rechte gewährt, bzw. bestehende Rechte zugunsten des Beamten abgeändert werden.⁵

⁴ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 19. Mai 1999, *Connolly/Kommission*, Slg. , Rn. 129.

⁵ Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. April 2008, *Doktor/Rat*, F-73/07, noch nicht veröffentlicht, Rn. 42, Siehe auch Urteil vom 16 Mai 2007, *F / Kommission*, T-324/04, noch nicht veröffentlicht, Rn. 170.

33. Die vom Kläger vorgenommene Auslegung der Fürsorgepflicht wonach die Beklagte verpflichtet wäre zunächst eine unzumutbar große Anzahl von Dokumenten zu sichten und dann zu mutmaßen, in welcher Form der Kläger diese möglicherweise zum Zwecke einer Strafanzeige gegen Kommissare und ranghöchste Kommissionsbeamte verwenden könnte, würde exakt das Gleichgewicht der Rechte und Pflichten, wie es im Bestimmtheitsgebot und den Artikeln 17, 17 a und 19 des Statuts niedergelegt ist, zugunsten von Bediensteten verschieben, da die Kommission nicht in der Lage wäre, eine Entscheidung zu treffen, die auch hinreichen das Interesse der Institution schützt.
34. Aus allen diesen Gründen liegt keine die Rechte des Klägers beschwerende Entscheidung der Anstellungsbehörde vor. Die Klage ist damit unzulässig.
35. Hieraus ergibt sich auch, dass entgegen der Ansicht des Klägers in Rn. 14 bis 18 eine weitere Beschwerde gegen die abschließende Position der Anstellungsbehörde zu diesem Punkt unzulässig war und seine erst nunmehr erhobene Klage verfristet ist.

2. Offensichtliche Unzulässigkeit des Schadensersatzantrages

36. Die Unzulässigkeit der Schadensersatzklage ergibt sich aus der Unzulässigkeit der Klage wie oben in den Abschnitt 1 dargelegt.⁶

3. Zu den Kosten

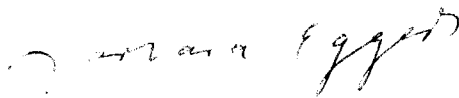
37. Da diese Klage nach dem 1. November 2007 eingereicht wurde, gilt bereits die neue Kostenregelung. Gemäß Artikel 87 Abs. 1 der Verfahrensordnung dieses Gerichts muss der Kläger als unterliegender Teil die Kosten tragen. Die Kommission möchte auch unterstreichen, dass es keinerlei Verhalten von ihrer Seite aus gab, durch das sie böswillig Kosten verursacht hat.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Dezember 1967, *Collignon/Kommission*, Rs. 4/67, Slg. 1967, S. 487.

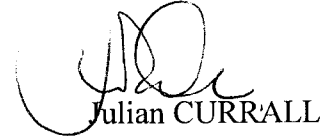
IV. Anträge

38. Aus den genannten Gründen beantragt die Kommission, das Gericht möge:

1. die Klage als offensichtlich unzulässig abweisen.
2. dem Kläger die Kosten dieses Verfahrens auferlegen.



Barbara EGGERS



Julian CURRALL

Prozessbevollmächtigte der Kommission